

§ 3 Nr. 55c

[Übertragung von Altersvorsorgevermögen]

idF des BeitrRLUmsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171),
zuletzt geändert durch BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017
(BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278)

Steuerfrei sind

...

55c. Übertragungen von Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 auf einen anderen auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden Altersvorsorgevertrag (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 Buchstabe b des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes), soweit die Leistungen zu steuerpflichtigen Einkünften nach § 22 Nummer 5 führen würden. ²Dies gilt entsprechend

- a) wenn Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung, die über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung (Direktversicherung) durchgeführt wird, lediglich auf einen anderen Träger einer betrieblichen Altersversorgung in Form eines Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder eines Unternehmens der Lebensversicherung (Direktversicherung) übertragen werden, soweit keine Zahlungen unmittelbar an den Arbeitnehmer erfolgen,
- b) wenn Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung abgefunden werden, soweit das Altersvorsorgevermögen zugunsten eines auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden Altersvorsorgevertrages geleistet wird,
- c) wenn im Fall des Todes des Steuerpflichtigen das Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist; dies gilt auch, wenn die Ehegatten ihren vor dem Zeitpunkt, ab dem das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und auch nicht wie ein solcher zu behandeln ist, begründeten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland hatten und der Vertrag vor dem 23. Juni 2016 abgeschlossen worden ist;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH aD,
Lenggries

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 55c	1
B. Erläuterungen zu Satz 1: Übertragung von Altersvorsorgevermögen	2
C. Erläuterungen zu Satz 2: Entsprechende Geltung	3

	Anm.		Anm.
I. Übertragung von Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung ohne Arbeitgeberwechsel (Satz 2 Buchst. a)	3	II. Übertragung von Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung bei Arbeitgeberwechsel (Satz 2 Buchst. b)	4
II. Übertragung von Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung		III. Übertragung im Todesfall (Satz 2 Buchst. c)	5

1

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 55c

Grundinformation zu Nr. 55c: Die Vorschrift betrifft einen Teilaspekt des staatlich geförderten Aufbaus der kapitalgedeckten privaten und betrieblichen Altersversorgung. Satz 1 stellt die Übertragung von Altersvorsorgevermögen auf einen anderen auf den Namen des Stpfl. lautenden Altersvorsorgevertrag stfrei. Nach Satz 2 gilt die StFreiheit entsprechend bei Übertragung von Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung und bei Übertragung im Todesfall.

Rechtswicklung der Nr. 55c:

- ▶ *BeitrRLUMsG v. 7.12.2011* (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171): Die Vorschrift wurde neu in den Katalog des § 3 eingefügt und gilt ab VZ 2011 (Art. 25 Abs. 4 BeitrRLUMsG iVm. § 52 Abs. 1 StVereinfG).
- ▶ *BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017* (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278): In Satz 2 wurden die bisherigen Buchst. a und b zu b und c. Ihr wurde ein neuer Buchst. a vorangestellt, der die Übertragung von Anwartschaften aus einer betrieblichen Altersversorgung auf einen anderen Träger regelt.
- ▶ *Brexit-StBG v. 25.3.2019* (BGBl. I 2019, 357): Satz 2 Buchst. c wurde im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU ein Satzteil angefügt, der die Möglichkeit der stfreien Kapitalüberlassung für die Stpfl. ermöglicht, die vor dem Austritt dort gelebt haben.

Bedeutung der Nr. 55c: Die StFreistellung steht in sachlichem Zusammenhang mit dem staatlich geförderten Aufbau der kapitalgedeckten privaten und betrieblichen Altersversorgung (s. Vor § 79 Anm. 4 ff. und 9 ff.). Durch die Zahlung von Altersvorsorgezulagen nach Abschn. XI bzw. dem ggf. zu gewährenden SA-Abzug nach § 10a sowie der StFreiheit der im Rahmen des Altersvorsorgevertrags angesammelten Zinsen und Erträge wird die private Altersvorsorge